

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2011/8 vom 29. September 1999

Sg Versicherungsgericht, 1999-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2011_8

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2011/8 du 29 septembre 1999

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2011/8 del 29 settembre 1999

Regeste

Art. 9 Abs. 1 AHVG. Von der Beitragspflicht eines Selbständigerwerbenden kann vorliegend nicht auf Grund seiner Berufung auf den Vertrauensschutz abgesehen werden. Vorab mangelt es bereits an einer falschen Auskunft durch die Behörde (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 4. Mai 2012, AHV 2011/8). Vizepräsidentin Marie-Theres Rüegg-Haltinner, Versicherungsrichterin Marie Löhner, a.o. Versicherungsrichter Christian Zingg; Gerichtsschreiberin Jeannine Bodmer. Entscheid vom 4. Mai 2012 in Sachen A. ____, Beschwerdeführer, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend persönliche Beiträge 2008 und 2009 Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

Vorliegend ist die Rechtmässigkeit der Erhebung persönlicher Beiträge für die Jahre 2008 und 2009 zu prüfen.

E. 2

2.1 Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinn von Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) gelten alle in selbständiger Stellung erzielten Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf, sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Kapital- und Überführungsgewinne nach Art. 18 Abs. 2 DBG (SR 642.11) und der Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 18 Abs. 4 DBG, mit Ausnahme der Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG (Art. 17 AHVV). Die Steuerbehörden ermitteln das für die Bemessung der Beiträge massgebende Erwerbseinkommen auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer (Art. 23 Abs. 1 AHVV) und melden die für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben der Ausgleichskasse (Art. 27 AHVV). Hinsichtlich der betraglichen Seite der gemeldeten Werte sind die Angaben der Steuerbehörde für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV; Hanspeter Käser, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Aufl., N. 8.27.). Diese Verbindlichkeit besteht jedoch nicht hinsichtlich der beitragsmässigen Qualifikation des von der Steuerbehörde gemeldeten Einkommens. Die steuerlichen Angaben beantworten daher unter anderem nicht die Frage, ob überhaupt Erwerbseinkommen vorliegt und ob der Einkommensbezüger beitragspflichtig ist oder nicht (BGE 110 V 86 E.

4 und 371 E. 2a; Käser, a.a.O., Ziff. 8.28 mit Hinweisen). Die Angaben der Steuerbehörde müssen von der Ausgleichskasse unter AHV-rechtlichen Gesichtspunkten weiter verarbeitet werden, wozu auch die beitragsrechtliche Qualifikation der gemeldeten Werte gehört (Käser, a.a.O., N 8.26).

2.2 Mit Steuermeldungen vom 15. Januar/10. Dezember 2010 meldete das Kantonale Steueramt der Beschwerdegegnerin ein Einkommen des Beschwerdeführers aus selbständiger Berufsausübung für das Jahr 2008 in Höhe von Fr. 38'808.-- und ein solches von Fr. 80'953.-- für das Jahr 2009; das im Betrieb investierte Eigenkapital betrage Ende Geschäftsjahr 2008 null Franken und Ende Geschäftsjahr 2009 Fr. 7'000.-- (act. G 7.1/18, 39 und 45). Im Fragebogen zur Abklärung der Beitragspflicht für Selbständigerwerbende gab der Beschwerdeführer am 7. Juni 2010 an, gegenüber seinen Kunden nicht im Namen eines Auftraggebers aufzutreten, seinen Kunden direkt Rechnung zu stellen, Verluste bei Zahlungsunfähigkeit seiner Kunden selber zu tragen, eigene Betriebsräumlichkeiten mit branchenüblichen Einrichtungen zu besitzen, Unkosten selber zu tragen, das notwendige Material auf eigene Rechnung zu beschaffen, die selbständige Tätigkeit bereits aufgenommen zu haben und für seine Tätigkeit Investitionen für Ausbildung getätigt zu haben (act. G 7.1/24). Obgleich der Beschwerdeführer entgegen der nach Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetze geltenden Mitwirkungspflicht trotz mehrmaliger Aufforderung keine Unterlagen einreichte, welche die selbständige Erwerbstätigkeit weiter belegt hätten, erfasste ihn die Beschwerdegegnerin auf Grund seiner Angaben und der Steuermeldung als Selbständigerwerbenden. Nachdem er selber weder bestreitet, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen (vgl. act. G 1), noch auf Grund der Akten davon auszugehen ist, dass vorliegend eine unselbständige Erwerbstätigkeit als wahrscheinlich in Betracht zu ziehen wäre, sind die Einkommen in Höhe von Fr. 38'808.-- im Jahr 2008 (act. G 7.1/39) und Fr. 80'953.-- im Jahr 2009 (act. G 7.1/45) als solche aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren. Demzufolge unterstehen sie grundsätzlich der Beitragspflicht (vgl. Art. 3 Abs. 1 AHVG). Die Höhe der Beiträge ist sodann nicht umstritten und gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

E. 3

3.1 Im Weiteren stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen für die Berufung des Beschwerdeführers auf den Vertrauensschutz gegeben sind und damit von der rückwirkenden Beitragserhebung für die Jahre 2008 und 2009 abzusehen ist.

3.2 Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, der eine Person in ihrem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt, können falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der rechtsuchenden Person gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist dies der Fall, wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat, wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte, wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte, wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können und wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat (BGE 131 V 480 E. 5 mit Hinweisen).

3.3 Vorab ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine falsche Auskunft erteilt hat, was von der Beschwerdegegnerin bestritten wird. Der Beschwerdeführer erkundigte sich zwar mit

E-Mail vom 23. Januar 2007 erstmals bei der Beschwerdegegnerin, wie es sich mit der AHV-Beitragspflicht verhalte, wenn er "die Erwerbstätigkeit im Rahmen einer eigenen Firma als Einzelunternehmen ausübe". Dennoch legte er das Hauptgewicht seiner Anfrage auf die Tatsache, dass er pensioniert und seine Ehefrau weiterhin erwerbstätig sei und sie ein Jahreseinkommen von rund Fr. 12'000.-- verdiene (act. G 7.1/8). Auch im Telefongespräch vom 2. Februar 2007 gab er lediglich an, sich eventuell selbständig zu machen, woraufhin ihm ein Formular zur Erfassung von Selbständigerwerbenden zugestellt wurde (act. G 7.1/8 und 9). Dieses reichte der Beschwerdeführer jedoch nicht ein, weshalb die Beschwerdegegnerin davon ausgehen durfte, dass noch keine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen worden war. Auch im Brief vom 5. September 2007 blieb der Beschwerdeführer weiterhin vage, was seine Tätigkeit betraf. Diesbezüglich sei der Betrag der zu erwartenden Provisionen zurzeit noch nicht abschätzbar (act. G 7.1/10). Die Beschwerdegegnerin sandte ihm daraufhin erneut einen Fragebogen zur Abklärung der Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen zu, welchen der Beschwerdeführer jedoch nur lückenhaft ausfüllte und zwar angab, er sei neu erwerbstätig, hinter "Selbständigerwerbender bei der Ausgleichskasse____" aber ein Fragezeichen setzte. Im Formular gab der Beschwerdeführer zusätzlich an, er übe eine Teilzeitbeschäftigung von etwa 50% aus (act. G 7.1/12). Auf Grund dieser unklaren Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit und dem Nichteinreichen des Fragebogens zur Abklärung der Beitragspflicht Selbständigerwerbender kann somit bezüglich der Antwort der Beschwerdegegnerin weder von einer Falschauskunft ausgegangen noch angenommen werden, sie hätte auf Grund von Treu und Glauben darauf hinweisen müssen, dass allfälliges Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit einer Beitragspflicht unterstehen könnte. Die Beschwerdegegnerin hat sich bei ihren Auskünften in den Briefen vom 8. November 2007 lediglich darauf berufen, dass der Beschwerdeführer die Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger abklären wollte, was insoweit nachvollziehbar ist, als der Beschwerdeführer ihr gegenüber die Fakten ungenügend konkret und klar vorgelegt hatte. Eine Zusicherung, dass der Beschwerdeführer auf seinem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit keine Beiträge bezahlen müsse, erfolgte weder konkret noch konkludent. 3.4 Schliesslich wäre ein Vertrauensschutz vorliegend selbst unter der Annahme, dass die Beschwerdegegnerin eine falsche Auskunft erteilt oder es auf Grund der Umstände pflichtwidrig unterlassen hätte, den Beschwerdeführer über seine weiteren Mitwirkungspflichten aufzuklären, zu verneinen. Geschützt wird nur, wer gutgläubig ist bzw. die Unrichtigkeit einer behördlichen Auskunft nicht kannte oder hätte erkennen sollen. Es darf zwar an die aufzuwendende Sorgfalt kein allzu strenger Massstab gelegt werden. Das Vertrauen des Adressaten ist erst dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn er deren Unrichtigkeit ohne Weiteres hat erkennen können. Dabei kommt es entscheidend auf die Kenntnisse und Erfahrung des Adressaten an. An die Sorgfaltspflicht Rechtskundiger sind erhöhte Anforderungen zu stellen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. Zürich 2010, Rz. 682). Der Beschwerdeführer ging bereits in den Jahren 1994 und 1995 einem selbständigen Nebenerwerb nach, bei welchem er Honorare aus Erbteilungen erzielte, wofür er ebenfalls der Beitragspflicht unterstellt war (act. G 7.1/1). Diesbezüglich musste er schon damals den Fragebogen zur Abklärung der Beitragspflicht für Selbständigerwerbende ausfüllen (act. G 7.1/2). Obgleich die Situation vorliegend in dem Sinn eine andere ist, als der Beschwerdeführer nun bereits vorzeitig pensioniert worden ist und es sich beim erzielten Einkommen um ein anderes, nämlich solches aus Provisionen für Liegenschaftsvermittlungen, handelt, hätte er erkennen müssen,

dass auch dieses Einkommen einer Beitragspflicht untersteht. Dadurch, dass die Beschwerdegegnerin die Frage nach der Behandlung dieses Einkommens weder explizit noch konkludent verneinte, durfte er nicht einfach davon ausgehen, dass er von einer Beitragspflicht befreit sei. Auch auf Grund des beruflichen Hintergrunds des Beschwerdeführers als Rechtsagent und ehemaliger Leiter eines kantonalen Personaldienstes durfte von ihm ein gewisses Mass an Rechtskenntnissen bzw. zumindest an der Kenntnis über die Art und Weise, wie Auskünfte eingeholt und beantwortet werden, erwartet werden. 3.5 Ferner ist ebenfalls, selbst wenn von einer Falschauskunft ausgegangen würde, nicht ersichtlich, welche Dispositionen der Beschwerdeführer gestützt auf sein - von ihm geltend gemachtes - Vertrauen getätigt hat, die ohne Nachteil nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, auf Grund der Verneinung einer Beitragspflicht durch die Beschwerdegegnerin von seinem Einkommen keine Rückstellungen getätigt bzw. jenes insbesondere in sein Wohneigentum investiert zu haben. So habe er, wie aus der Steuererklärung 2010 hervorgehe, Fr. 80'000.-- in seine Wohnliegenschaft investiert, weshalb ihn die nachträgliche Beitragsforderung von Fr. 10'580.55 hart treffe (act. G 1, S. 2). Ein Kausalzusammenhang zwischen der behaupteten falschen Auskunft über die Beitragspflicht und der Investition in die eigene Liegenschaft ist damit - schon allein mit Blick auf das Verhältnis zwischen dem beträchtlich höheren investierten Betrag und der rückwirkenden Beitragsforderung - nicht rechtsgenügend erstellt. Es fehlt der Nachweis, dass der Beschwerdeführer sein Bauvorhaben bei Kenntnis der zu schuldenden Fr. 10'580.55 nicht ausgeführt bzw. anders disponiert hätte. Abgesehen davon kann bei einer Investition in das eigene Wohneigentum auch nicht einfach von einer Disposition ausgegangen werden, die ohne Nachteil nicht rückgängig zu machen ist; so steht es dem Beschwerdeführer grundsätzlich offen, durch Belehnung seines Wohneigentums den benötigten Teil dieser Investition in liquide Mittel umzuwandeln.

E. 4

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht unter Berufung auf Vertrauensschutz einen Anspruch auf Nichtunterstellung unter die Beitragspflicht für die Jahre 2008 und 2009 ableiten kann. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. Mai 2011 erweist sich damit als korrekt.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG) Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.